

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 27. März 2025

A n w e s e n d:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Peter Weber	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Hans Dunger	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Jonas Graeff	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Bodo Kunz	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Maren Heimer	Ratsmitglied
Katharina Monteith	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Horst Reuther	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Helga Wehmeyer-Bug	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Manfred Kahl	2. Beigeordneter
Sascha Wieß	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Kay Jakoby vom Ingenieurbüro Jakby + Schreiner aus Kirchberg zu TOP 3

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer
Bürgermeister Peter Müller

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Eine Einwohnerin fragte nach dem Sachstand zu der Sanierung des Glockenturmes in Denzen. Stadtbürgermeister Wöllstein teilte mit, dass man mit der Planung schon weit vorangeschritten sei.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2024

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“, 6. Änderung

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, ist als Planer für die Änderung des Bebauungsplanes beauftragt; er wurde deshalb ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und um die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

a) Würdigung Stellungnahmen erneutes Beteiligungsverfahren

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ ist eine Überarbeitung der Festsetzungen vorgesehen, um für die bisher ungenutzten Restflächen wie auch die Bestandsnutzungen des „alten“ Industriegebietes eindeutige und zukunftsgerichtete Festlegungen zu haben. Ziel ist es, eine Zusammenführung aller Änderungen in einer aktualisierten Planurkunde zu erzielen und diese an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die grünordnerischen Festsetzungen, welche aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes stammen, werden eingearbeitet. Weiterhin werden die textlichen Festsetzungen angepasst und bezüglich der zulässigen Bauweise geändert.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), da die Grundzüge der Planung nicht verändert werden. Nach der dafür notwendigen regulären Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit waren weitere Anpassungen beschlossen worden, u.a. die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,8 sowie der Baumassenzahl von 9,0 auf 10,0. Damit war vielfachen Anregungen aus der Öffentlichkeit gefolgt worden, wodurch der Bebauungsplan auch den Vorgaben vergleichbarer Bauleitpläne der Neuzeit entspricht. Mit einer Ergänzung des Plangebietes mit Verschiebung der festgesetzten Außenrandeingrünung soll einem ansässigen Betrieb mehr Baufläche zur Verfügung gestellt werden. Daneben waren kleinere redaktionelle Änderungen in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Durch die Veränderungen war ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB erforderlich geworden, in dem Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf gegeben wird. Diese erneute Beteiligung fand für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

in Form einer Bekanntmachung der Planunterlagen im Internet und ergänzend bei der Verwaltung in der Zeit vom 14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden elektronisch am 13.02.2025 beteiligt und um Stellungnahme bis spätestens 17.03.2025 ersucht.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Inhaltlich sind bei diesem 2. Schritt der Beteiligungen kaum bedeutsame Stellungnahmen oder neue Anregungen eingegangen. Die gesonderte Würdigungsvorlage mit Angabe der Stellungnahme und einem Würdigungsvorschlag wurde von Herrn Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby vorgelegt. Die Würdigungsvorlage ist eine eigenständige Ausarbeitung und wird Bestandteil der Verfahrensakte der Bebauungsplanänderung, weshalb eine weitergehende Dokumentation in dem vorliegenden Beschluss unterbleiben kann; der Verweis auf die Verfahrensakte genügt.

Anzumerken ist, dass am 20.03.2025 (tatsächliche Kenntnis am 24.03.2025) noch eine Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, eingegangen ist, die verfristet ist und grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden müsste. Zumal die Vorlagen an die Stadt zu dem Zeitpunkt bereits vorläufig erstellt waren. Mit diesem Zusatz wurde die Stellungnahme noch in der Ausarbeitung ergänzt; für die inhaltliche Berücksichtigung wird auf die Würdigungsvorlage verwiesen.

Der Stadtrat stellt fest, dass nach Abschluss des erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß § 4a Absatz 3 BauGB keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB eingegangen sind, weshalb sich eine Würdigung erübrigt.

Der Stadtrat beschloss die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage der Verwaltung vom 25.03.2025 zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

(Einstimmiger Beschluss)

b) Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ beendet.

Neuerliche inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben. Die Änderungen betreffen auch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, d.h. der Bebauungsplan bleibt weiterhin aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg entwickelt (Anforderung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB). Im Ergebnis kann somit die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ ist aktuell noch in der Fassung der 2. Änderung rechtswirksam, die weiteren Änderungen 3 bis 5 waren aus diversen Gründen bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden. Teilweise ergaben sich Differenzen zwischen den einzelnen Änderungsunterlagen, weshalb auch die 6. Änderung alle vorherigen Änderungen zusammenführen und als Gesamtplanung ersetzen sollte. Deshalb gibt es auch jetzt keinen Bedarf mehr, die 3. bis 5. Änderung des Bebauungsplanes noch in Kraft zu setzen. Um die bisherige Bezeichnung beizubehalten und nicht zur Verwirrung bei den einzelnen Verfahren zu sorgen, soll es auch bei der Angabe „6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421““ bleiben. Bei der Bezeichnung handelt es sich zudem lediglich um redaktionelle Angaben ohne rechtliche Differenzierung.

Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

Satzung
über die 6. Änderung des
Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“
der Stadt Kirchberg
vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 27.03.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ als Satzung beschlossen:

§ 1
GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirchberg:

Flur 1 Flurstücke 2/15, 2/16, 2/17, 2/37, 2/43, 2/47, 2/49, 2/51, 2/56, 2/57, 2/70, 2/71, 2/76, 2/83, 2/84, 2/85, 2/87, 2/88, 2/89, 2/91, 2/93, 2/94, 2/120, 2/121, 2/126, 2/128, 2/129, 2/130, 2/131, 2/132, 2/133, 2/136, 2/137, 2/138, 2/139, 2/140, 2/141, 2/142, 2/143, 2/144, 2/145, 2/147, 2/148, 2/150, 2/151, 2/152, 12;

Flur 5 Flurstücke 1, 2, 3/37, 3/38, 3/39, 3/42, 3/46, 3/49, 3/51, 3/53, 3/56, 3/57, 3/58, 3/59, 3/60, 3/61, 3/62, 4/3, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 36.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2
BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Zeichenerklärung und Nutzungsschablone.

§ 3
GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ vollständig erfasst und als Neuausfertigung erlassen. Enthalten sind auch die grünordnerischen Festsetzungen, die vorher als gesonderte Planausfertigung erlassen worden waren. Auch werden alle vorherigen Änderungsfassungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ ersetzt und insoweit als eigenständige Planfassungen gegenstandslos.

§ 4
INKRAFTTRETEN

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

*55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -
Stadt Kirchberg*

- spätere Unterschrift -

Der Stadtrat beschloss die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet an der B 421“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der zugehörigen Planunterlagen gemäß § 1 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein soll die Ausfertigung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 4: Vergabe der Lichtplanung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt die Umrüstung der Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet auf LED-Technik. Insgesamt verzeichnet die Stadt Kirchberg 13 verschiedene Lampentypen, welche über das Stadtgebiet verteilt sind.

In der Vergangenheit wurden vereinzelt bereits einige Leuchten durch LED-Leuchtmittel ersetzt. Insgesamt befinden sich noch insgesamt 771 Leuchten nicht auf dem Stand der angestrebten Technik. Zudem gibt es im Stadtgebiet insgesamt 16 Schaltschränke zur Steuerung der Beleuchtung, welche zu überprüfen und nach den entsprechenden Erfordernissen zu überarbeiten sind.

Durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurde die Lichtplanung für die beabsichtigte Umrüstungsmaßnahme am 28.11.2024 in einer 2-stufigen Verhandlungsvergabe öffentlich ausgeschrieben. An der Ausschreibung interessierte Ingenieurbüros konnten sich mittels Teilnahmeantrag bewerben. Die Teilnahmefrist endete am 19.12.2024.

Am 19.12.2024 lagen insgesamt 2 Teilnahmeanträge zur Prüfung vor, von denen lediglich ein Bewerber die geforderten Eignungskriterien erfüllte und somit am 09.01.2025 zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde. Die Frist zur Abgabe der Angebote wurden auf den 30.01.2025 datiert.

Zur Angebotsfrist lagen von dem aufgeforderten Bewerber zwei Hauptangebote vor, wovon beide für sich wertbar sind. Die beiden Hauptangebote wurden von der zentralen Vergabestelle der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg anhand der bekanntgegebenen Bewertungsmatrix beurteilt.

Bewertungsmatrix:

40 % effektiver Angebotspreis (Wertungssumme)

25 % Qualitäts-, Termin- und Kostensicherung im Rahmen der Planung und während der Bauphase

30 % Intensität der Bauüberwachung und Baubetreuung

Das Ergebnis lautet wie folgt:

1	ILB Dr. Rönitzsch GmbH - 2. HA	Bearbeitungsorganisation	570,00	970,00
		Preis (Honorarangebot)	400,00	
		84.004,99 €		
2	ILB Dr. Rönitzsch GmbH - 1. HA	Bearbeitungsorganisation	510,00	814,76
		Preis (Honorarangebot)	304,76	
		94.004,99 €		

Beide Angebote decken die Grundleistungen nach HOAI 2021 für die Technische Ausrüstung der Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen der Leistungsphasen 1 – 9 vollumfänglich ab. Zudem enthalten sind Besondere Leistungen für die örtliche Bauüberwachung als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten und zusätzliche Zeithonorare (2 Stunden Geschäftsführer, 10 Stunden angestellter Ingenieur, 10 Stunden Techniker, 10 Stunden technischer Zeichner).

Der Bieter gewährt in seinem 2. Hauptangebot einen pauschalen Nachlass von 10.000,- € brutto für die bauliche Umsetzung mit Cloud-Lösung.

Erläuterung Cloud-Lösung:

An jeder Leuchte wird ein Zusatzbaustein (mit integrierter SIM-Karte) angebracht. Dieser kommuniziert mit einem Rechner (in der Cloud) und alle Berechtigten sehen die Funktion, im konkreten Fall zunächst den Tausch, oder Nichtfunktion der Leuchte z.B. in einer web-basierten Visualisierung.

So kann die Stadt sowie das Ing.-Büro, im Rahmen der Bauüberwachung, sofort feststellen, dass genau der richtige Leuchtentyp (Hersteller, Typ, Größe, Leistung, Lichtstrom evtl. Dimmeinstellung, etc.) an dem Ort der Ausführungsplanung verbaut wurde, der vorgesehen war.

Die Stadt ist dann jederzeit in der Lage, einzelne Leuchten/ganze Straßenzüge oder die ganze Stadt nahezu beliebig zu steuern, was gegebenenfalls eine Nachabsenkung und somit energetische Minimierung relativ einfach ermöglichen würde. Das bedarfsgerechte Schalten und/oder Dimmen kann auch u.a. für Stadtfeste, etc. von Nutzen sein. Zudem ist eine defekte Leuchte über die Cloud unmittelbar abrufbar und muss nicht erst durch einen Elektriker gesucht werden. Der finanzielle investive Mehraufwand wird bei etwa einmalig ca. 80,- €/Leuchte liegen, wobei die Kommunikationsgebühren pro Jahr und Leuchte ca. 5,00 € betragen.

Der Stadtrat beschloss entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses nach kurzer Beratung, den Auftrag für die Lichtplanung zur LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung, an die nach erfolgter Prüfung wirtschaftlichste Bieterin, Fa. ILB Dr. Rönitzsch GmbH, 01705 Freital, gemäß ihres 1. Hauptangebotes ohne Cloud-Lösung, zur Angebotssumme in Höhe von 94.004,99 € (brutto), zu vergeben.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Bündelausschreibung Strom und Gas 2026 - 2028

a) Bündelausschreibung Strom

Die 6. Bündelausschreibung Strom ist aktuell in Bearbeitung. Die Frist zur Beauftragung ist der 04. April 2025.

Auf die beigefügte Ausschreibungskonzeption und die zugehörigen Anlagen 4, 5 und 6 wird verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich. Das Entgelt beträgt 150 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 12 Euro. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert.

Wie bisher können Normalstrom und Ökostrom mit unterschiedlichen Varianten bzgl. der Neuanlagenquote (siehe ausführlich in Anlage 4) gewählt werden.

Anders als bisher werden nun drei Beschaffungsoptionen angeboten (siehe ausführlich in Anlage 5):

- a) **Strukturierte Beschaffung:** Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an sechs (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei $\pm 5\%$ (95/105). Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.
- b) **Spotmarktmodell:** Dieses wurde auf Wunsch aus den Kommunen ergänzt und gilt ausschließlich für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen). Es handelt sich um ein Mischmodell, in dem 70 % der von der Kommune prognostizierten Verbrauchsmengen am Terminmarkt nach dem Modell a) (strukturierte Beschaffung) und die Restmenge am handelstäglichen Spotmarkt zu dem für diesen Tag ermittelten Börsenpreis (plus Aufschlag für das "handling", sog. "fee") berechnet wird. Dort steht der (durchschnittliche) Lieferpreis für das Kalenderjahr also erst im Nachhinein fest.
- c) **Bilanzkreismodell:** Dieses Modell richtet sich ausschließlich an die Kommunen / Teilnehmer, die (planmäßig) zum 1.1.2026 die in der Anlage 5 angeführten Voraussetzungen für einen Kunden-Strombilanzkreis erfüllen. In diesem Modell werden die Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" (Bilanzierung und Abrechnung) sowie die Beschaffung der sog. Residuallasten bzw. die Vermarktung bilanzieller Überschüsse zusammen "im Paket" ausgeschrieben.

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein Dynamisches Beschaffungssystem (§§ 22 ff VgV). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt am Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beim Bilanzkreismodell wird das Gesamtpaket aus der Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und Stromlieferung ausgeschrieben und zugeschlagen.

Der Hauptausschuss empfahl dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.03.2025 folgendes Vorgehen:

1. Der Stadtrat Kirchberg nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Kirchberg ab 01.01.2026 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadtrat Kirchberg bevollmächtigt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt Kirchberg teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Kirchberg vorzunehmen.
4. Die Stadt Kirchberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH auszuschreiben:
- 100 % Normalstrom keine Anforderungen an die Erzeugungsart
(Beschlossen bei 2 Gegenstimmen)
- b) Die Ausschreibung soll für alle Abnahmestellen des AG erfolgen.

Ratsmitglied Axel Weirich beantragte eine getrennte Abstimmung hinsichtlich der Stromqualität und der grundsätzlichen Beauftragung der Kommunalberatung, da man seitens der SPD-Fraktion zwar für die Bündelausschreibung sei, aber nicht für die vom Hauptausschuss empfohlene Stromqualität. Nach kontroverser Debatte stimmte der Stadtrat daher zunächst über die Stromqualität ab.

Der Empfehlung des Stadtrates zu 100 % Normalstrom ohne Anforderungen an die Erzeugungsart für alle Abnahmestellen (Punkt 5) folgte letztlich auch der Stadtrat.
(Beschlossen mit 4 Gegenstimmen)

Die Empfehlung zur Beauftragung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH gemäß den zuvor aufgeführten Punkten 1 bis 4 wurde ohne Einschränkung angenommen.
(Einstimmiger Beschluss)

b) Bündelausschreibung Erdgas

Hierzu wird auf die Ausschreibungskonzeption verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind: Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 230 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von je 14 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Wie bisher wird die Ausschreibung von Bioerdgas (Erdgas mit einer Beimischung von mind. 10% Biogas) angeboten (siehe dazu ausführlich Anlage 5).

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein Dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 ff VgV angeboten (siehe Anlage 4). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, die - anders als bisher - nicht zu einem Zeitpunkt am Markt platziert werden, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen (z.B. was die Bildung von Regionallosen).

Wie in der Ausschreibungskonzeption dargestellt, erfolgt die Ausschreibung – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus den Krisenjahren 2022/23. Die Grundstruktur bleibt unverändert. Die Wertung der Angebote basiert auf dem Angebotspreis für die einzelnen Lieferjahre in Form eines Aufschlags auf den Börsenpreis zu einem vorgegebenen Referenztag sowie dem Grundpreis. Auf Basis dieser Angebotspreise wird der tatsächliche Arbeitspreis für jedes Lieferjahr jeweils im Dezember des Vorjahres auf der Grundlage der tatsächlichen Preisentwicklung im Vorjahreszeitraum (als Durchschnittswert einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen) hergeleitet (= fiktiver Beschaffungspreis). Ist also das Erdgas seit der Ausschreibung günstiger geworden, sinkt auch der Arbeitspreis, und umgekehrt. Dies dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Lieferanten und Abnehmern. Der fiktive Beschaffungspreis wird für jedes Lieferjahr auf der Basis von Börsenpreisen an einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen ermittelt. Für das Lieferjahr 2026 sind dies 6 Handelstage im 2. Halbjahr 2025, für die Lieferjahre 2027 und 2028 jeweils 12 Handelstage im jeweiligen Vorjahreszeitraum. Der Korridor für die Minder-/Mehrmenge liegt zwischen 95 % bis 105 % der Verbrauchsprognose.

Bei den danach ermittelten Arbeitspreisen handelt es sich um den reinen Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben, die dann den Lieferpreis ergeben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit wird sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten regional je nach Verteilnetzbetreiber unterscheiden.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die konkrete Festlegung, ob und welche Abnahmestellen Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt Basis dieses Beschlusses im Zuge der weiteren Datenerfassung. Der Hauptausschuss empfahl dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.03.2025 folgendes Vorgehen:

1. Der Stadtrat Kirchberg nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Kirchberg ab 01.01.2026 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadtrat Kirchberg bevollmächtigt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Kirchberg teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Kirchberg vorzunehmen.
4. Die Stadt Kirchberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH auszuschreiben.

Auch hier beantragte Ratsmitglied Axel Weirich eine getrennte Abstimmung hinsichtlich der Qualität des Erdgases und der grundsätzlichen Beauftragung der Kommunalberatung, da man seitens der SPD-Fraktion zwar für die Bündelausschreibung sei, aber nicht für die vom Hauptausschuss empfohlene Gasqualität. Nach kontroverser Debatte stimmte der Stadtrat daher zunächst über die Gasqualität ab.

Der Empfehlung des Stadtrates, die Verwaltung zu beauftragen, für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil im Rahmen der Bündelausschreibungen auszuschreiben (Punkt 5) folgte letztlich auch der Stadtrat.

(Beschlossen mit 5 Gegenstimmen)

Die Empfehlung zur Beauftragung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH gemäß den zuvor aufgeführten Punkten 1 bis 4 wurde ohne Einschränkung angenommen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 6: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde nach Zuweisung an den Stadtrat ab dem 04. März 2025 für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt. In dieser Zeit gingen aus der Einwohnerschaft keine Vorschläge zum Haushalt 2025 bei der Verwaltung ein.

Stadtbürgermeister Wöllstein erläuterte, dass der vorliegende Haushalt in der öffentlichen Hauptausschusssitzung am 13. März 2025 eingehend vorgestellt und beraten wurde. Auch innerhalb der Fraktionen wurde der Haushalt noch ausgiebig beleuchtet. In seiner Haushaltsrede ging Stadtbürgermeister Wöllstein auf die beherrschenden Themen des Haushaltes, wie z.B. die Finanzierung von Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen für den Bauhof, die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung, die Generalsanierung der Friedhofshalle mit dem Ausbau von Friedhofswegen und der Bau einer Toilettenanlage, ein. Im Hauptausschuss hat man sich auch dafür ausgesprochen, dem Minus bei der Grundsteuer B infolge der Grundsteuerreform durch eine

differenzierende Betrachtung entgegenzuwirken. Heißt, unterschiedliche Hebesätze für unbebaute Grundstücke bzw. Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke. Alle Fraktionen bzw. Ratsmitglieder sprachen sich nachfolgend für den Haushalt 2025 in der vorgelegten Form aus. In der Haushaltssatzung wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. im Ergebnishaushalt

<i>der Gesamtbetrag der Erträge auf</i>	<i>9.821.250 Euro</i>
<i>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</i>	<i>10.732.250 Euro</i>
<i>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</i>	<i>-911.000 Euro</i>

2. im Finanzhaushalt

<i>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</i>	<i>-675.900 Euro</i>
<i>die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	<i>2.031.500 Euro</i>
<i>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	<i>3.357.200 Euro</i>
<i>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	<i>-1.325.700 Euro</i>
<i>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</i>	<i>2.001.600 Euro</i>

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Steuerhebesätze werden für die Grundsteuer A auf 375 v.H., für die Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke auf 495 v.H. bzw. für Nichtwohngrundstücke auf 990 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 410 v.H. festgesetzt.

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden für den ersten Hund auf 50 €, für den zweiten Hund auf 75 €, für jeden weiteren Hund auf 100 € und für jeden gefährlichen Hund auf 300 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurden abschließend vom Stadtrat wie vorgelegt beschlossen.
(Einstimmiger Beschluss)

Zum Schluss dieses Tagesordnungspunktes erfolgte noch eine allgemeine Aussprache mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Peter Müller.

TOP 7: Sanierung Spielplatz „Auf der Schied“

Der 1. Beigeordnete Peter Weber stellte den vom Bauausschuss empfohlenen Planentwurf vor und erläuterte nochmals die angedachte Umgestaltung und Erweiterung des Spielplatzes. Durch den Wegfall von Parkplätzen entlang der Straße „Auf der Schied“ soll nun nach erfolgter Rück-

sprache mit den zuständigen Stellen auch eine Bushaltestelle geschaffen werden. Diese Tatsache wurde durchaus positiv bewertet. Nach intensiver Beratung entschied man sich dafür, der Empfehlung des Bauausschusses zu folgen und den nun vorgestellten Plan umzusetzen.
(Einstimmiger Beschluss bei 1 Enthaltung)

TOP 8: Neu Forsteinrichtung Stadt Kirchberg

Unter „Forsteinrichtung“ versteht man einen Betriebsplan für den Wald eines Eigentümers, der Informationen zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in den nächsten 10 Jahren zusammenfasst. Er ist u.a. die Grundlage für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Forsteinrichtung enthält in digitaler und analoger Form Grafikinformatoren zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung und zur Infrastruktur, sowie eine schriftliche Zusammenstellung, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie den Ablauf der Arbeiten beschreibt.

Gemäß § 7 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind für den Gemeindewald über 50 ha reduzierte Holzbodenfläche, Betriebspläne für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Diese werden nach Wahl der Waldbesitzenden entweder durch Landesforsten Rheinland-Pfalz oder durch private Sachverständige aufgestellt.

Soll ein privater Sachverständiger mit der Forsteinrichtung beauftragt werden, werden die Nettokosten zu 100 % gefördert, wenn vorher ein Vergabeverfahren erfolgt ist. Die Kommune zahlt lediglich die Umsatzsteuer selber. Bei einer Beauftragung von Landesforsten ist die Durchführung kostenfrei.

Nach erfolgte Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter Helmut Michel schlug Stadtbürgermeister Wöllstein vor, die Neuaufstellung des Betriebsplanes (=Forsteinrichtung) durch einen privaten Sachverständigen durchführen zu lassen, da dann eine schnellere Abwicklung möglich sei.

Der Stadtrat entschied sich daher nach kurzer Beratung für die Durchführung der Forsteinrichtung durch einen privaten Sachverständigen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Bestätigung einer Eilentscheidung

Für den Erwerb eines Piaggio Porter Kipper wurden von der Verwaltung drei Angebote eingeholt. Die Firma Schreiner Automobile, St. Augustiner Str. 56 + 70, Bonn, wurde nach technischer und rechnerischer Prüfung mit einem Angebotspreis von 28.578,85 € als günstigster Bieter ermittelt. Da das Angebot befristet war und die Bestellung zeitlich nicht bis zur Entscheidung durch den Rat ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden konnte, hatte Stadtbürgermeister Wöllstein im Benehmen mit den drei Beigeordneten eine Eilentscheidung getroffen und den Auftrag an die Firma Schreiner Automobile zum Angebotspreis von 28.578,85 € vergeben. Der Stadtrat hatte nun gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken und bestätigte die getroffene Eilentscheidung.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Mitteilungen und Anfragen

a) Sitzungsgelder

Ratsmitglied Dr. Hans Dunger bemängelte das Ausbleiben der Sitzungsgelder für das Jahr 2024. Stadtbürgermeister Wöllstein erläuterte die Gründe dafür, warum noch keine Auszahlung erfolgen konnte.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer